

Arbeitshilfe



Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Arbeitshilfe

Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK).

Überarbeitete Auflage, Stand November 2008

DER **PARITÄTISCHE** BADEN-WÜRTTEMBERG

Arbeitshilfe zum »Kinderschutz« in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, des Staates ebenso wie der Zivilgesellschaft. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen wie freien Trägern, was auch im § 1 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes steht. In der Folge öffentlich breit diskutierter Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung wuchs aber das Bedürfnis, diesen Schutzauftrag im Gesetz zu konkretisieren. Mit dem KICK ist dies zum 1.1.2005 durch Hinzufügung des § 8a SGB VIII geschehen. Diese Regelung verpflichtet die Jugendämter einerseits, bestimmte Verfahren einzuhalten, wenn ihnen gewichtige Ansatzpunkte für Gefahren für das Wohl von Kindern bekannt werden, und andererseits dazu, in Vereinbarungen mit freien Trägern sicherzustellen, dass diese den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Diese Arbeitshilfe soll Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und im Kindertagespflege-Dienst darüber informieren, was bei einer aktiven Beteiligung am Schutzauftrag allgemein zu beachten ist. Mit ihr werden Hilfsmittel für die Umsetzung der Vereinbarung zwischen Einrichtung/Dienst und Jugendamt zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus will sie dazu beitragen, die Auseinandersetzung über den Kinderschutz in der Institution realistisch zu gestalten. Zwar ändert sich zunächst am Kerngeschäft der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung / in der Tagespflege nichts. Wenn allerdings Kindeswohlgefährdungen wahrgenommen werden, dann sind konkret geregelte Verfahren der Entscheidung und Unterstützung, wie sie hier dargestellt sind, sicherlich eine große Hilfe für alle Beteiligten.

Diese Arbeitshilfe beruht auf einer Publikation des PARITÄTISCHEN Landesverbandes Hamburg. Beim »Bundesarbeitskreis Tageseinrichtungen/Tagespflege für Kinder« stieß sie auf ausgesprochen positive Resonanz und große Nachfrage. Es wurde beschlossen, sie für die bundesweite Verbreitung leicht zu überarbeiten und dann zeitnah zur Verfügung zu stellen. Sie wurde anschließend noch vom Landesverband Baden-Württemberg an dessen Landesspezifika angepasst.

Der Landesverband Baden-Württemberg dankt dem Gesamtverband und dem Landesverband Hamburg ganz herzlich für die ausgezeichnete Vorarbeit und die unkomplizierte Bereitschaft, in Kooperation diese Arbeitshilfe allen PARITÄTISCHEN Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegediensten verfügbar zu machen.

Ute Walker	Leitung »Kernteam Familie und Kinder« des PARITÄTISCHEN Landesverbands Baden-Württemberg
Marion von zur Gathen	Referentin für Frauen, Familie und Kinder beim GV Berlin
Norbert Struck	Referent für Jugendhilfe beim Gesamtverband Berlin
Martin Peters	Referent für Kindertagesbetreuung beim LV Hamburg
Werner Pieper	Fachberater für Kindertageseinrichtungen beim LV Hamburg

Grundsätzliches

»Kindeswohl« ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann! – ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Diese so genannte Eingriffsschwelle des Staates für Eingriffe in das Elternrecht ist eine hohe Hürde. Und sie ist dies zu Recht! Diese hohe Hürde ist bei weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Kräfte überhaupt nicht entsprechen. Deshalb ist es wichtig, sich von vorneherein sehr klar zu machen, dass es bei den Problemen, die im § 8a SGB VIII angesprochen sind, um solche handelt, die ggf. staatliche Eingriffe ins Elternrecht legitimieren.

Dass bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt ja nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und dass nichts zu tun ist. Natürlich kann und soll in pädagogischen Institutionen auf Auffälligkeiten und Irritationen auch unterhalb der Eingriffsschwelle des Staates fachlich reagiert werden. Dies ist ein ganz normaler Bestandteil von Beratung, Supervision und Elternarbeit – und hat nichts mit den Fragen der Kindeswohlgefährdung zu tun!

Es ist uns wichtig, zu betonen, dass das »pädagogische Geschäft« im Kern »nach § 8a« genau so weiter geht wie vorher! Der Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, war schon immer im § 1 des SGB VIII verankert. Insofern hat sich am fachlichen Auftrag durch die Einfügung des § 8a SGB VIII nichts geändert.

Das Einzige, das sich durch diese Bestimmung ändert, ist die Einführung eines geregelten Verfahrens, wenn eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, während es zuvor beim einzelnen Träger lag, ob und welche Vorkehrungen er für einen solchen Fall getroffen hatte. Bei der Umsetzung dieser Verfahren soll die vorliegende Arbeitshilfe Unterstützung geben.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische **Vernachlässigung**,
- seelische und körperliche **Misshandlung** und
- sexuelle **Gewalt**.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten und Kindertagespflegediensten ggf. im Erleben und Handeln des Kindes/Jugendlichen zu finden und können sich in:

- der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf **akute Gefährdungssituationen** mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf **chronische Defizite oder Störungen** in der Beziehung oder Pflege.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes sowie Entwicklungsstand und -bedarfe berücksichtigen.

Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z. B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann immer nur der qualifizierte Einschätzungsprozess im Einzelfall, der sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigt, ein angemessenes Bild ergeben.

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass weder der Vater noch andere Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft Täter sind, können Eltern direkt einbezogen werden. Sonst ginge davon große Gefahr für das Kind aus.

Bitte beachten Sie dabei:

Nicht jede Unterversorgung, Krankheit etc., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst (z. B. Elterngespräch(e)) muss gleichzeitig auch schon ein Verfahren nach SGB VIII § 8a in Gang setzen!

Schritt 1: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als »eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt«.

Die derzeit häufiger veröffentlichten Listen zum »Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen« entsprechen offenbar einem dringenden Bedürfnis von Fachkräften nach Konkretisierung des sehr vieldeutigen Begriffs »Kindeswohlgefährdung«. Solche Listen verleiten dazu, Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen zu machen. Wichtig ist deshalb, dass pädagogische Institutionen generelle Strukturen und Verfahren der fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung haben, in denen irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden können (Fachgespräche, Supervision, kollegiale Beratung, etc.).

Es wäre fatal, wenn Kolleginnen, die Unterstützung oder Beratung in einer solchen Frage brauchen, vorschnell das Problem als Problem einer Kindeswohlgefährdung deuten würden. Eine Einrichtung sollte sehr darauf achten, dass diese Grenzen und Unterscheidungen bewusst gehalten werden.

Letztlich kommt man nicht darum herum: Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Aber die folgende – von der Behörde in Hamburg verwendete – Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung scheint uns eine sehr präzise Orientierungshilfe zu sein:

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes:

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes:

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft:

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation:

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft:

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation:

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von »Spritzbesteck«)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Bitte beachten Sie dabei:

Der Begriff »gewichtige Anhaltspunkte« ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff.

Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder »unkonkreten Anhaltspunkten«, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

*Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit **hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung** löst ein Verfahren nach SGB VIII § 8a aus.*

Schritt 2: Austausch im Team/mit der Leitung

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team.

Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren (siehe Teil 2).

Ggf. ist an dieser Stelle ein Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten angebracht, um die Eindrücke im Kontakt mit den Eltern besser einordnen zu können und eine Einschätzung in deren Problemsicht zu erhalten. Dies gilt jedoch nicht bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch ein Mitglied der häuslichen Gemeinschaft, oder eine dieser Gemeinschaft nahe stehende Person.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team und/oder das Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten, **muss** die Leitung nach SGB VIII § 8a eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Schritt 3: Einschalten der Kinderschutzfachkraft

Die Einschaltung einer externen Kinderschutzfachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und der notwendigen persönlichen Distanz eine zutreffende Risikoabschätzung unterstützen. Je nach Problemlage muss sie unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben. Im Hinblick auf Kleinstkinder andere als im Hinblick auf Jugendliche, die sich prostituieren, im Hinblick auf sexuellen Missbrauch andere als im Hinblick auf Vernachlässigung. Die Fallgespräche müssen auf der Basis anonymisierter und pseudonymisierter Daten geführt werden.

Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung

Die zugezogene Kinderschutzfachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Ihrer Schilderungen mit Ihnen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen.

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann, oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten.

Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind.

Dabei wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken. Dies ist jedoch nur möglich, wenn kein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht (vergleiche wichtiger Hinweis auf Seite 10).

Schritt 5: Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten. Das Kind (oder der Jugendliche) wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann, muss aber nicht, zusammen mit der externen Kinderschutzfachkraft erfolgen.

Aus Gründen der Vertraulichkeit oder aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses kann es sogar sinnvoll sein, dieses Gespräch ohne »Verstärkung« zu führen.

In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Kindertageseinrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt sein sollte, beispielsweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

Wichtiger Hinweis:

Besteht eine **unmittelbare und akute Gefährdung** für das Kind oder den Jugendlichen, bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in »Schritt 5« vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine **sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes** einzuleiten.

Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und/oder Hilfeplans

Ziel dieses Gespräches ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- und/oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen.

Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird. Eine verantwortliche Person wird benannt, deren Aufgabe es ist, den roten Faden im Verfahren zu halten.

Bitte beachten Sie dabei:

Wahrnehmung des »Schutzauftrags« heißt nicht, einseitig Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern auch im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

Schritt 7: Überprüfung der Zielvereinbarung

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe) gelungen ist, gilt es weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die ursprünglich zum Handeln Anlass gegebenen Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten.

Die Einrichtung / der Dienst hat also über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, ggf.

Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren.

Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

Schritt 8: Gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen.

Anhaltspunkte zu mangelnder Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind u. a.:

- die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis Schritt 8.

Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Kindertagesstätte/Kindertagespflege mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes/Jugendlichen nachhaltig verbessert zu haben.

Schritt 9: Gegebenenfalls Inanspruchnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Jugendamt »vorbereiten«

Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt die verantwortliche Person bei den Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Unterstützung durch den ASD / das Jugendamt hin.

Bitte beachten Sie dabei:

Die Fachkräfte in Einrichtungen oder Tagespflege haben hierbei aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zur Familie eine nicht zu unterschätzende »Lotsenfunktion«. Sie können durch ihre Begleitung der Familie den Weg zum Jugendamt erleichtern.

Schritt 10: Information und Einschaltung des ASD

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern/Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (s. o.) ablehnen –, **muss** die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden.

Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren.

Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist. Darüber hinaus ist eine konkrete Kenntnis voneinander sowie eine fallunabhängige Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes und der Fachkräfte in der Einrichtung/Tagespflege sinnvoll.

Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung oder den Kindertagespflege-Dienst über sein weiteres Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

Bitte beachten Sie abschließend:

Der § 8a SGB VIII ist kein Meldeparagraf!

Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass einfach Mitteilungen an den ASD weitergegeben werden in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden.

Das Gesetz (KICK) sieht dies eindeutig nur für den Fall vor, dass eigene Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband
November 2008

Beobachtungsbogen

Anlage 1

Datum:	Name:
--------	-------

1. Beobachtung:	
<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung <input type="checkbox"/> Kollege/in <input type="checkbox"/> andere Eltern <input type="checkbox"/> sonstige:	Name: Adresse: Telefon:

2. Angaben zu dem Kind:	
Name:	Alter:
Adresse:	
3. Angaben zu der Familie:	
Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Sonstiges:	

4. Inhalt der Beobachtung:

5. Nächste Schritte:
<input type="checkbox"/> Überprüfung im Team <input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten - geplant am: <input type="checkbox"/> Einschaltung der Kinderschutzfachkraft - geplant am: <input type="checkbox"/> Information an Träger <input type="checkbox"/> Sonstiges

2.2 Interner Beratungsplan
Anlage 2

Datum:	Name:
--------	-------

1. Beteiligte:

<input type="checkbox"/> Pädagoge/in <input type="checkbox"/> Kollege/in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft <input type="checkbox"/> Träger <input type="checkbox"/> Sonstige:	
--	--

2. Angaben zu dem Kind:

Name:	Alter:
-------	--------

3. Einschätzung:

4. Maßnahmen:

Weitere Beobachtung durch:

- Information/Absprache mit Träger
- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten - geplant am:
- Einschaltung Kinderschutzfachkraft - geplant am:
- Kontaktaufnahme z. B. Beratungsstelle: (Datenschutz beachten!)
- Sonstiges

Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan
Anlage 3

Datum:	Name:
--------	-------

1. Beteiligte:

<input type="checkbox"/> Eltern / Sorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Pädagoge/in <input type="checkbox"/> Kollege/in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft <input type="checkbox"/> Träger <input type="checkbox"/> Sonstige:	
--	--

2. Angaben zu dem Kind:

Name:	Alter:
-------	--------

3. Absprachen:	4. Zeitstruktur:

Verantwortliche Person:	
-------------------------	--

.....
Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten

.....
Vertreter/in der Einrichtung

2.4 Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren

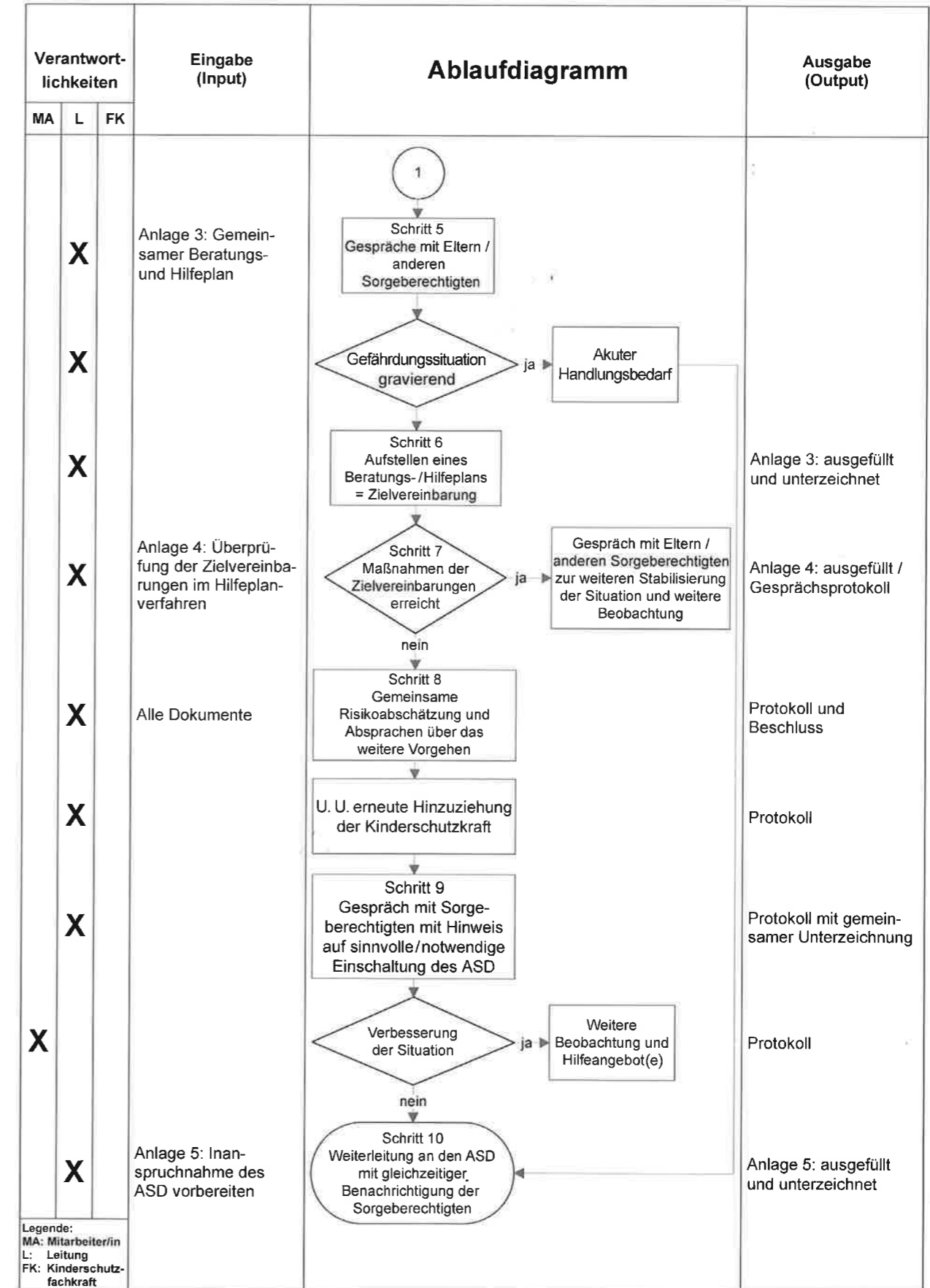
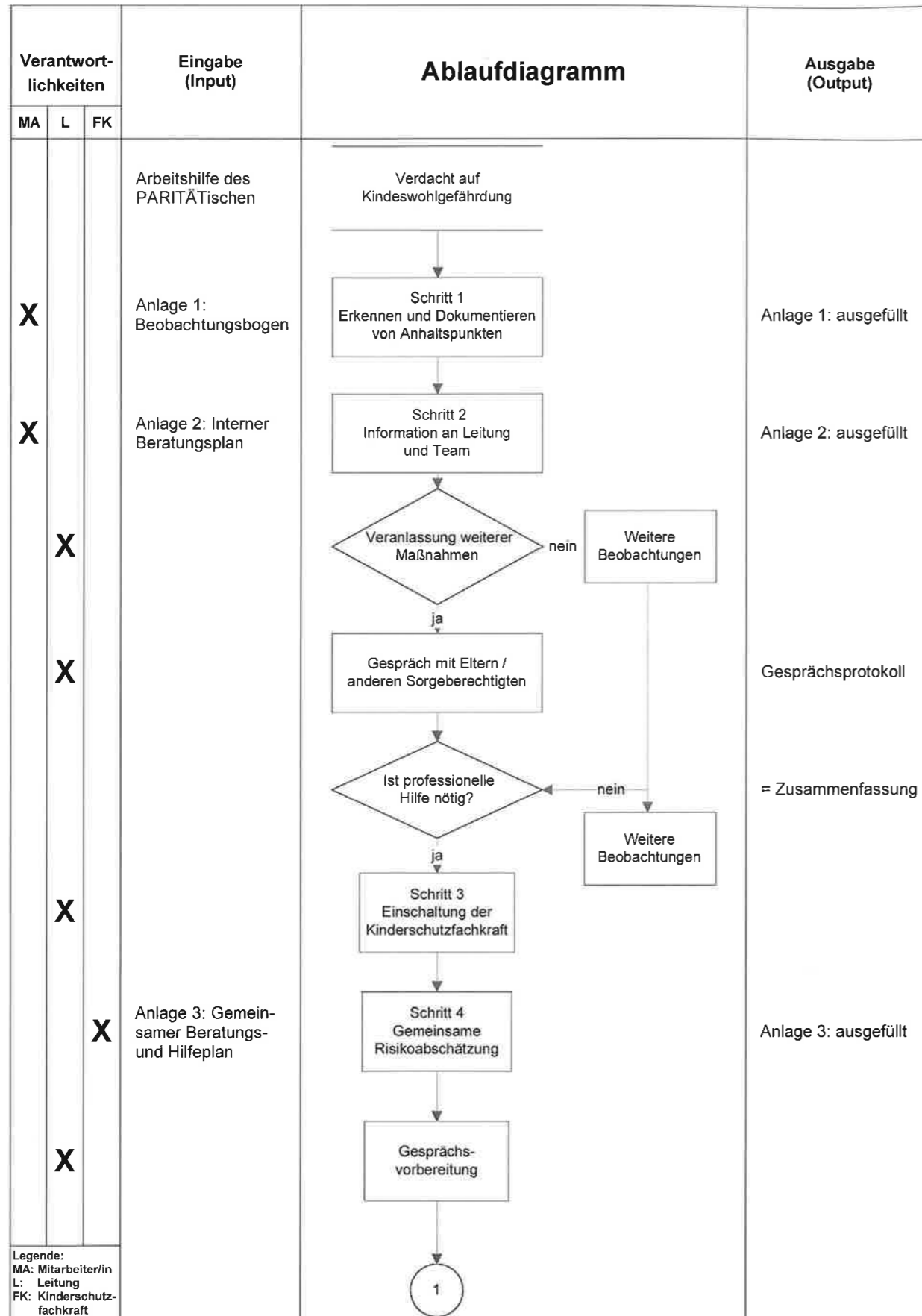
Anlage 4

Datum:	Name:	Name des Kindes:
Datum:	Wer:	
Wann:	Ergebnis:	
Nächste Schritte:	Verantwortlich:	
Datum:	Wer:	

Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Anlage 5

Datum:	Name:
1. Angaben zu dem Kind:	
Name:	Alter:
2. Wann wurde entschieden:	
3. Wer hat entschieden:	
<input type="checkbox"/> Eltern / Sorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Träger <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige:	
4. Informationsfluss	
Information an Eltern / Sorgeberechtigte	
<input type="checkbox"/> per Post – am: <input type="checkbox"/> per Telefonat – am: <input type="checkbox"/> per persönlichem Gespräch – am: <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Durch:	
<input type="checkbox"/> Pädagogin <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft <input type="checkbox"/> Träger <input type="checkbox"/> Sonstige:	
Information des ASD durch:	
<input type="checkbox"/> Träger <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige:	



Die notwendigen Inhalte von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII ergeben sich aus dem Gesetzestext. Demnach müssen sich die Vereinbarungen mindestens auf folgende Schritte beziehen:

1. Risikoabschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Beteiligung der Betroffenen, soweit sinnvoll.
2. Entwicklung von Hilfen – gemeinsam mit den Betroffenen, soweit sinnvoll –, die geeignet sind, die Gefährdung zu beenden.
3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme der für wirkungsvoll gehaltenen Hilfen.
4. Sind die entwickelten Hilfen nicht ausreichend um die Gefährdung zu beenden, so wird das Jugendamt hierüber informiert.

Was kann/sollte sinnvoller Weise darüber hinaus in der Vereinbarung geregelt sein?

1. Eine Liste von »insoweit erfahrenen Fachkräften«, muss im Anhang der Vereinbarung ergänzt sein. Regelungen zu deren Bezahlung sind von den Jugendämtern mit diesen Fachkräften zu schließen. Dies ist besonders wichtig, damit es in einem akuten Fall nicht deshalb zu Verzögerungen bei der Hinzuziehung einer Fachkraft kommt, weil die Kostenfrage nicht geklärt ist.
2. Eine Liste von für sinnvoll und notwendig erachteten Fortbildungsangeboten und die Erstattung der ggf. anfallenden Kosten für diese Maßnahmen.
3. Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes.
4. Spezielle Absprachen bei akuten Kindeswohlgefährdungen, in denen unmittelbares Handeln erforderlich ist.
5. Konkretere Beschreibungen des Ablaufs und Benennung von Personen und Funktionen bei einer notwendig werdenden Einschaltung des Jugendamtes.
6. Absprachen zur Information des Jugendamtes an den Träger zu seinem weiteren Vorgehen bei Fällen, in denen es einbezogen wurde.
7. Absprachen zur Gesamtevaluation der Vereinbarungen und zu Kooperationsformen zwischen Einrichtung und Jugendamt bei Fällen von Kindeswohlgefährdung.

Als **Beispiel** für eine solche Vereinbarung finden Sie im Anschluss die beiden Mustervorschläge des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)

Baden-Württemberg vom 25.05.2007 zur Umsetzung des Schutzauftrages sowie die Definition der Begrifflichkeiten, die den Ausarbeitungen zugrunde liegen:

Formulierungsvorschlag (Muster) für eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder

Zwischen (Name und Anschrift des Jugendamts),
vertreten durch ... - im Weiteren »Jugendamt« genannt -
und (Name und Anschrift des Trägers der Kindertageseinrichtung),
vertreten durch ... - im Weiteren »Träger der Kindertageseinrichtung« genannt -
wird für (Name und Anschrift der Tageseinrichtung)

zur Umsetzung des § 8a Absatz 2 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier »Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe«.

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Absatz 2 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

1. Schritt: Werden in der Tageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger der Kindertageseinrichtung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren sein muss. Hierfür kann der Träger der Kindertageseinrichtung auf die in der Anlage vom Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen.

2. Schritt: Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.

3. Schritt: Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger der Kindertageseinrichtung bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hin. Hierbei hat der Träger der Kindertageseinrichtung

1. auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
3. gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
4. die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers der Kindertageseinrichtung ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

4. Schritt: Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert das Jugendamt über die Gefährdungsabschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn

1. ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
2. die von ihm benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
3. die abgesprochenen Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
4. er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

5. Schritt: Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger der Kindertageseinrichtung über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung und ergibt die Gefährdungsabschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger der Kindertageseinrichtung ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 2 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren.

§ 4 Persönliche Eignung der Beschäftigten

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger der Kindertageseinrichtung

1. von allen derzeit in der Tageseinrichtung Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
 2. von allen sich um eine Stelle in der Tageseinrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
 3. von allen zur Anstellung in der Tageseinrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
 4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut
- ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

§ 5 Datenschutz

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Träger der Kindertageseinrichtung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schriffterfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriffterfordernisses.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Für den Träger der Kindertageseinrichtung:

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person(en)

Vertretungsberechtigte Person(en)

Formulierungsvorschlag (Muster) für eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Kindertagespflege-Diensten

Zwischen (Name und Anschrift des Jugendamts),
vertreten durch ...
- im Weiteren »Jugendamt« genannt -
und (Name und Anschrift des Kindertagespflege-Dienstes),
vertreten durch ...
- im Weiteren »Kindertagespflege-Dienst« genannt -

wird zur Umsetzung des § 8a Absatz 2 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Kindertagespflege-Dienst so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier »Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe«.

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Absatz 2 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Kindertagespflege-Dienst nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

1. Schritt: Werden dem Kindertagespflege-Dienst gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsriskos beim Kindertagespflege-Dienst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren sein muss. Hierfür kann der Kindertagespflege-Dienst auf die in der Anlage vom Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen.

2. Schritt: Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind bei der Abschätzung des Gefährdungsriskos einbezogen.

3. Schritt: Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Kindertagespflege-Dienst bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hin. Hierbei hat der Kindertagespflege-Dienst

1. auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
3. gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
4. die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen,

dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Kindertagespflege-Dienstes ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

4. Schritt: Der Kindertagespflege-Dienst informiert das Jugendamt über die Gefährdungsabschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn

1. ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
2. die von ihm benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
3. die abgesprochenen Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
4. er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

5. Schritt: Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Kindertagespflege-Dienst über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Wird das Kind weiterhin über den Kindertagespflege-Dienst betreut und ergibt die Gefährdungsabschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Fachkräfte

Der Kindertagespflege-Dienst ermöglicht je nach Bedarf seinen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 2 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren.

§ 4 Persönliche Eignung der Beschäftigten

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Kindertagespflege-Dienst

1. von allen derzeit Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von den zur Anstellung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und

4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

§ 5 Datenschutz

Der Kindertagespflege-Dienst hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Kindertagespflege-Dienst in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Für den Kindertagespflege-Dienst:

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person(en)

Vertretungsberechtigte Person(en)

Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

AG Umsetzung des Schutzauftrags in Baden-Württemberg

15.02.2007

Inhalt

1. Schutzauftrag / Garantenpflicht / Staatl. Wächteramt
2. Jugendamt
3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen
4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII
5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
6. »insoweit erfahrene« Fachkraft
7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff
8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
9. Frei zugängliche Hilfen
10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch)
11. Gefährdungsgrad
12. § 78e SGB VIII
13. Datenschutz / Vertrauensschutz
14. Persönliche Eignung von hauptberuflich beschäftigten Personen n. § 72 a SGB VIII

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:

Baden-Württembergische Sportjugend; Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg; Deutscher Kinderschutzbund e. V., Landesverband Baden-Württemberg; Evangelischer Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.; Evangelische Landeskirche in Baden; LAG Mobile Jugendarbeit/ Streetwork Baden-Württemberg e. V.; Landesarbeitsgemeinschaft der offenen Jugendbildung e. V. (LAGO); Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Baden-Württemberg e. V.; Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.; Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung; Landesverband katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.; Liga der freien Wohlfahrtspflege, Fachausschuss Kinder, Jugend und Familie; Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.; Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Landesjugendamt; Gemeindetag Baden-Württemberg; Landkreistag Baden-Württemberg; Städtetag Baden-Württemberg; Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg; Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg; Ministerium für Justiz Baden-Württemberg.

1. Schutzauftrag / Garantenpflicht / Staatl. Wächteramt

Diese im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII oft synonym verwendeten Begriffe bezeichnen verschiedene Sachverhalte.

Schutzauftrag

§ 8a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Auftrags nach § 1 SGB VIII – erfasst ist die gesamte Jugendhilfe, denn es gibt keine »kinderschutzfreie Zone« in der Jugendhilfe.

Staatliches Wächteramt

Aufgabenträger ist die öffentliche Jugendhilfe – die Einbindung der Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII verlagert diese Aufgabe nicht auf diese Träger, sondern bindet sie in diese nach ihren Möglichkeiten ein, da in der Regel der Leistungserbringer den unmittelbaren Kontakt zum Kind / Jugendlichen hat.

So sieht dies bereits auch der 11. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2002, Seite 253: »Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie auch das »staatliche Wächteramt« im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt wird.«

Garantenpflicht

Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht – Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson – keine Institution. Entsprechende Garantenpflichten können auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger (aus Vertrag / oder tatsächlichem Handeln) haben.

Abgrenzung zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII:

Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit oder der Elternbildung bezieht. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. Gesetzliche Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren

in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröblicher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG).

2. Jugendamt

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben die örtlichen Träger (Kreise und kreisfreien Städte) ein Jugendamt zu errichten (§ 69 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamtes werden vom Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 1, 3 und 4 verpflichtet bestimmte Verfahrensregelungen im Kinderschutz einzuhalten (siehe hierzu Arbeitshilfe [Checkliste] des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII vom 30.06.06).

Es hat weiterhin nach § 8a Abs. 2 durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen, »dass alle Leistungserbringer ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten können und Gefährdungsmomente tatsächlich kommuniziert werden.« (Wiesner, SGB VIII Rdnr. 10)

3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Diese allgemeine Formulierung soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide in den Schutzbereich des § 8a SGB VIII einbezogen sind, sofern Fachkräfte beschäftigt werden.

Forderungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, Aufgabenfelder oder Trägergruppen auszunehmen ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Demnach sind insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste angesprochen:

- Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären bzw. flexiblen Hilfesettings im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beauftragt sind (z. B. Einrichtungen der Erziehungshilfe, Psychologische / Erziehungsberatungsstellen, SPFH / Erz. Beistandschaften, soziale Gruppenarbeit, flexible intensivpädagogische Hilfen im Inland)
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (hinsichtlich § 13 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 3 SGB VIII nur dann, wenn die Leistung auf der Grundlage des SGB VIII, nicht jedoch lediglich auf der Grundlage von SGB II oder III erbracht wird)
- Einrichtungen und Dienste der Förderung der Erziehung in der Familie (z. B.: Erziehungsberatungsstellen, Mutter Kind Einrichtungen, Versorgung von Kindern in Notsituationen.)

Soweit Einrichtungen und Dienste des öffentlichen Trägers ausgegliedert sind und damit nicht (mehr) dem Zugriff des Jugendamtes unterliegen, sind auch mit diesen Vereinbarungen abzuschließen.

Pflegepersonen:

Mit privaten Pflegepersonen (Vollzeitpflege § 33 SGB VIII) wird keine Vereinbarung getroffen. Wenn Aufgaben des **Pflegekinderdienstes** durch einen freien Träger wahrgenommen werden, ist mit diesem eine Vereinbarung zu schließen. Pflegepersonen haben dem Jugendamt gegenüber gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Unterrichtspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen. Diese ist im Pflegevertrag zu konkretisieren.

Analog gilt dies auch für **Tagespflegepersonen und Kindertagespflege-Dienste in freier Trägerschaft**, z. B. Tageselternvereine. Mit Tagespflegepersonen wird ebenfalls keine Vereinbarung getroffen. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit Kindertagespflege-Diensten sind nur dann erforderlich, wenn diese direkt an der Leistungserbringung im Einzelfall beteiligt sind, z. B. durch Vermittlung oder wenn sie Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 4 SGB VIII erbringen. Im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII das Jugendamt u. a. über gewichtige Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten.

Wenn hier auch keine Vereinbarungsverpflichtung besteht, so ist doch § 72a SGB VIII zu beachten. Die Erhebung von polizeilichen Führungszeugnissen für Tages- und Vollzeitpflegebewerber erfolgt nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz gebührenfrei.

Auch mit kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, sind Vereinbarungen abzuschließen, soweit diese Träger von Einrichtungen und Diensten (z. B. Kindertageseinrichtungen oder Jugendhäuser) sind.

Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Musikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII können deshalb unterbleiben. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes, z. B. der Musiklehrer/innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

4. Fachkräfte im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII

Die **Vereinbarungen nach § 8a** beziehen sich nur auf **Fachkräfte** (Definition im § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), nicht auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen. Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit (nebenamtlich, hauptamtlich). **Ehrenamtlich tätige Fachkräfte**, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen beim Träger gezielt für Leistungen nach dem SGB VIII eingesetzt werden, sind in die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einzubeziehen.

Personen ohne Fachausbildung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z. B. Hausmeister, Ferienbetreuer), müssen nicht in die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einbezogen werden.

Die Träger sollten jedoch zumindest sicherstellen, dass solche Mitarbeiter Fachkräfte einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um »kinderschutzfreie Zonen« in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden.

5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Nach Wiesner (Kommentar zu § 8a SGB VIII RdNr. 13) soll mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen zum Ausdruck gebracht werden, dass das Jugendamt (und der Träger) eine Kindeswohlgefährdung nicht »erahnen« müssen, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Damit wird eine bestimmte Risikoschwelle als »Eingangsvoraussetzung« für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.

Zur Konkretisierung und Operationalisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe wurden in der Praxis der Jugendämter inzwischen standardisierte Instrumente und Arbeitshilfen entwickelt. Durch eine Strukturierung der notwendigen Einschätzungen soll die Aufgabe für die befassten Fachkräfte handhabbarer und für alle Beteiligten sicherer, weil weniger fehleranfällig, gestaltet werden. Die Fokussierung auf relevante Informationen begünstigt in Verbindung mit Vorschlägen zur Erhebung ein Zeit sparendes Vorgehen. Für die Jugendämter existieren einige bundesweit anerkannte Beispiele:

- Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut München, 2006

- Melde- und Prüfbögen der Stadt Recklinghausen, veröffentlicht in der Arbeitshilfe des ISA
- Stuttgarter Kinderschutzbogen
- Handlungsempfehlung Kindeswohlgefährdung der Stadt Karlsruhe

Diese Materialien sind neben der Checkliste des Landesjugendamtes zum Verfahren im Jugendamt geeignet, als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Jugendamt zu dienen. Mit den freien Trägern sollte im Rahmen der örtlichen Kooperation geklärt werden, inwieweit das jeweils vom Jugendamt genutzte Instrument – in angepasster Form – auch für deren Arbeitsfeld tauglich ist.

6. »insoweit erfahrene« Fachkraft

Die nach § 8a SGB VIII hinzuzuziehende »insoweit erfahrene« Fachkraft soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung.

Es kann nicht allein darum gehen, gesonderte »Kinderschutzfachkräfte« auszubilden. Vielmehr sollten örtliche Netze zum Kinderschutz genutzt oder – soweit noch nicht vorhanden – aufgebaut werden. Insbesondere kommen als »insoweit erfahren« Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht (siehe auch Ziffer 8). Von Fachberatungen und Trägern sollten gezielt auf ermittelte Fortbildungsbedarfe mit entsprechenden Angeboten in den Arbeitsfeldern reagiert werden.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) sollte über folgende **Kompetenzen** verfügen um als »insoweit erfahrene« Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen
- Bindungsverhalten und -bedürfnisse von Kindern
- Risikobehaftete Lebenslagen von Familien

- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

Um Transparenz in Rollen und Auftrag zu erhalten, sollten Fachkräfte des ASD in der Regel nicht »als insoweit erfahrene Fachkraft« von freien Trägern hinzugezogen werden. Die Einschaltung des Jugendamtes (in der Regel ASD) soll im Sinne des § 8a SGB VIII erst nach einer Risikoeinschätzung der Einrichtung bzw. des Dienstes in eigener Verantwortung und bei mangelnder Kooperation der Eltern oder Kinder und Jugendlichen erfolgen, wenn dies dort leistbar ist. Hier scheinen arbeitsfeldspezifische Absprachen angezeigt.

7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an. »Nach der Rechtsprechung des BGH, ...liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (Wiesner SGB VIII, § 8a RdNr. 14)

Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht. Hinzukommen müssen als Gefährdungsursachen nach § 1666 BGB:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge;
- die Vernachlässigung des Kindes;
- das unverschuldete Elternversagen oder
- das Verhalten eines/einer Dritten;

sowie die fehlende Bereitschaft und/oder Unfähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden (z. B. mit Unterstützung von Leistungen des Jugendamtes).

Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine »das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung«, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder eintreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d. h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. **Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefahrgrenze nach § 1666 BGB überschreiten.**

8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten; zumindest eine Person sollte über spezifische Kompetenzen für die Risikoabschätzung verfügen. Bestehende Teamstrukturen, Fachberatungen sollten wo möglich eingebunden/genutzt werden.

Es fällt in den Verantwortungsbereich der Leitung (des Dienstes oder der Einrichtung), dass ein praktikables Verfahren eingeführt und angewandt wird. Fachberatung kann Teil der Leitungsaufgabe sein. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, wie die Leitung informiert und einbezogen wird.

Auch Methodenkenntnis zur Durchführung kollegialer Beratung sollte vorhanden sein. Fallverantwortung und Leitungsverantwortung werden nicht durch Teamentscheide ersetzt. Im konkreten Einzelfall kann auch die Einbeziehung externer Experten (Ärzte, Psychologen, ...) erforderlich sein.

Verfügt der Träger nicht selbst über derartige Fachkräfte, wird eine Liste über die mögliche Hinzuziehung externer Fachkräfte erstellt. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ihre Verfügbarkeit, Art und Umfang des Einsatzes ab.

Insbesondere folgende Institutionen/Fachkräfte können geeignet sein:

- Beratungsstellen bei sexueller Gewalt
- Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt
- Erziehungsberatung
- Ehe-, Familie- und Lebensberatung

- Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- Fachberatungen der Tagesbetreuung für Kinder
- Frühförderstellen
- Gesundheitsamt
- Kinderschutzbund
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- Soziale Dienste freier Träger
- Suchtberatung

(Kleinst-) Träger und Einrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie selber über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/Fachkräften haben, ist das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen.

Die **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

9. Frei zugängliche Hilfen

Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können zum Beispiel Beratungsstellenangebote, Hilfen durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote sein. Insbesondere Hilfeplan gesteuerte Hilfen können nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden.

10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch)

Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Praxisfelds, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen. (zum Beispiel unter Einsatz standardisierter Instrumente s. o.)

Vernachlässigung

- ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgerepflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
- geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens.
- stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung.
- betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind.
- stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar. (zitiert nach Schone 2006)

Psychische Misshandlung

Die Definition psychischer Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Kindler nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden

müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige Ablehnung (z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korumpieren (z. B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z. B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z. B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).
(Kindler 2006 in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI u. Angabe w. Quellen)

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler im Kontext der Prüfung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Sexueller Missbrauch

»Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.«
(Adelheid Unterstaller in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI)

11. Gefährdungsgrad

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von

Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist z. B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist).

12. § 78e SGB VIII

Ab 1. Januar 1999 ist das Leistungserbringungsrecht der Jugendhilfe neu geregelt. In das SGB VIII wurde seinerzeit ein neuer Abschnitt mit dem Inhalt »Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen« in den §§ 78a bis 78g SGB VIII eingefügt.

§ 78e SGB VIII regelt, dass für den Abschluss solcher Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Damit ist auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit überörtlichen Einrichtungen dem örtlichen Jugendamt und nicht dem überörtlichen Träger bzw. dem Landesjugendamt zugewiesen.

13. Datenschutz / Vertrauensschutz

Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (d. h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen. Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gem. § 8a SGB VIII dadurch in Frage gestellt würde.

Die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt folgt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs. 2 in Vergleich mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.

Ausführliche Hinweise zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen Jugendamt und anderen Stellen finden sich z. B. in der Broschüre »Datenschutz und familiäre Gewalt«, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005.

14. Persönliche Eignung von hauptberuflich beschäftigten Personen nach § 72a SGB VIII

Die Regelung des § 72a SGB VIII erfasst im Unterschied zu § 8a SGB VIII nur hauptberuflich beschäftigte Personen, da sie unmittelbar auf § 72 Abs. 1 SGB VIII verweist. »Unerheblich bleibt dabei in welchem Arbeitsgebiet sie tätig sind und ob sie als Fachkraft oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen« (Wiesner SGB VIII § 72a RdNr. 7). Darüber hinaus sind auch vom öffentlichen Träger vermittelte Personen (insbesondere Pflegepersonen) einzubeziehen.

Die Einholung von Führungszeugnissen stellt nur ein Instrument dar, um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter nicht beschäftigt oder vermittelt werden und richtet sich direkt nur an den öffentlichen Träger. Auch der freie Träger soll jedoch über Vereinbarungen verpflichtet werden, sicherzustellen, dass er keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt, die im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen stehen (s. h. BAGLJÄ – Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII).

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Damit keine Schutzlücke entsteht, sollten ehrenamtlich tätige Personen über andere geeignete Instrumente einbezogen werden. Als eine Möglichkeit haben wir eine »Erklärung zur persönlichen Eignung« entwickelt, die wir Ihnen als Muster überlassen.

Auch für Zivildienstleistende, Teilnehmer/innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder an anderen Freiwilligendiensten erscheint eine Überprüfung der Geeignetheit mit Hilfe von Führungszeugnissen nicht sinnvoll. Um auch hier keine Schutzlücke entstehen zu lassen, wird hier ebenfalls empfohlen, diese Personen durch andere geeignete Instrumente einzubeziehen.

Erklärung zur persönlichen Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Angaben zur erklärenden Person:

Vorname und Name:

Geburtsdatum:

Ich versichere,

1. dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und
2. dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) läuft bzw. anhängig ist.

Ort, Datum:

Unterschrift der erklärenden Person:

Auf der Rückseite dieser Erklärung sind die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) mit ihren jeweiligen amtlichen Überschriften aufgelistet.

Liste der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) mit den amtlichen Überschriften

- § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB – Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB – Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB – Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB – Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB – Sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176a StGB – Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176b StGB – Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB – Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB – Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB – Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB – Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB – Zuhälterei
- § 182 StGB – Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB – Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB – Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB – Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184d StGB – Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184e StGB – Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB – Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB – Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB – Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB – Menschenraub
- § 235 StGB – Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB – Kinderhandel

Handbuch Kindeswohlgefährdung

nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD),
Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut e. V., München 2006
Eine umfangreiche Materialsammlung über Hintergründe und Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung.

Zu bestellen bei:

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Abteilung Familie
Nockherstraße 2–4
81441 München
Telefon: 089 / 6 23 06-0, E-Mail: asd-handbuch@dji.de
oder auch einsehbar im Internet unter www.dji.de/asd

Bei Fragen können weiterhelfen:

Ingo Pezina, Justiziar
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband BW
Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart
Telefon: 0711 / 2155 - 205
pezina@paritaet-bw.de

Eva-Maria Nestelhut, Familienberaterin und Kinderschutzfachkraft
Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband BW
Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart
Telefon: 07371 / 12 94 94
eva-maria@nestelhut.de

Birgit Friedler, Kinderschutzfachkraft und Leitung Sozialpädagogische Familienhilfe
Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Heidenheim
Plocquetstraße 20, 89522 Heidenheim
Telefon: 07321 / 92 16 38
friedler@kinderschutzbund-hdh.de

Links:

www.kinderschutz-zentren.org

www.isa-muenster.de

www.deutscher-verein.de

Stand, November 2008

6 Impressum

Herausgeber: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2155 - 120

E-Mail: walker@paritaet-bw.de

In Kooperation mit dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrts-
verband Gesamtverband e.V. in Berlin und dem
PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Redaktion: Ingo Pezina, Stuttgart
Ute Walker, Stuttgart
Martin Peters, Hamburg
Werner Pieper, Hamburg
Marion von zur Gathen, Berlin
Norbert Struck, Berlin

Gestaltung: Jörg Hackl, Hamburg
www.hincomnia.de

Druck: Druckwerkstatt, Inh. Jörg Hamm, Sindelfingen

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht:
Hansjörg Böhringer

Gefördert von



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend





www.paritaet-bw.de

Hausmannstraße 6, 70188 Stuttgart

Telefon: 0711 | 2155-0

Telefax: 0711 | 2155-215

E-Mail: info@paritaet-bw.de